

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird unter Berücksichtigung der Einzelabstimmungen zu den Anträgen beschlossen. Als Auftakt zur frühzeitigen Beteiligung findet eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Parallel erfolgt gem. § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.